Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Allianz Lebensversicherungs-AG, 10850 Berlin

www.allianz.de

Postanschrift: Allianz Lebensversicherungs-AG 10850 Berlin

Herrn Dr. Arnd Rüter Haydnstr. 5 85591 Vaterstetten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Direktwahl

Ihr Ansprechpartner, Datum

Telefon +49 711 1292 33700 Fax +49 711 1292 833700

Heike Flecks 20.09.2019

E-Mail Heike.Flecks@allianz.de

Ihre Lebensversicherungen: 6.874714.301, 6.874714.359, 6.874714.827 (Direktversicherungen)

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.08.2019 an die Mitglieder unseres Vorstands und das Gespräch mit Frau Flecks am 06.09.2019.

Ihren Unmut über die Anwendung des Gesetzes zur Modernisierung der Krankenkassen auf Ihre Leistungen aus der betrieblichen Altersvorsorge können wir gut nachvollziehen. Das Gesetz wurde zum 1.1.2004 kurzfristig eingeführt und auch auf damals bereits bestehende Versorgungsverhältnisse erstreckt. Zwar war diese Beitragspflicht seitdem wiederholt Gegenstand der politischen Diskussion, es kam jedoch bis heute zu keiner Revision der Regelung. Ebenso wurde die Regelung durch alle Instanzen hindurch vor Gericht überprüft und zuletzt vom Bundesverfassungsgericht nochmals bestätigt.

Ihre Aussage, dass unsere Meldung Ihrer Versorgungsbezüge an die AOK willkürlich und ohne gesetzliche Grundlage erfolgt sei, weisen wir daher entschieden zurück. Im Folgenden möchten wir Ihnen die gesetzliche Grundlage unserer Meldungen darlegen:

1. Gesetzliche Grundlage zur Meldepflicht von Kapitalleistungen

Die Pflicht zur Beitragsabführung bei Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung geht auf eine Entscheidung des Gesetzgebers zurück (Gesetz zur Modernisierung der Krankenkassen gültig seit dem 01.01.2004, BGBI 1, 2190). Mit dieser Regelung verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung zu stärken. Neben den Rentenleistungen wurden nun auch Kapitalleistungen aus Lebensversicherungen der Sozialversicherung unterworfen. Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber keine Vertrauensschutzregelung vorgesehen, sodass auch Verträge, welche vor der Gesetzesänderung abgeschlossen wurden, unter diese Regelung fallen.

Gegen dieses Gesetz wurden seitens der Interessen- und Verbraucherverbände mehrere Musterklagen bis zum Bundesverfassungsgericht geführt, was auch die Krankenkassen befürworteten, um aufgrund der sehr belastenden Auswirkungen der neuen Regelung, Rechtssicherheit zu erlangen. Das Bundesverfassungsgericht hat weder den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als verletzt angesehen noch einen Verstoß gegen die Grundrechte, insbesondere Art. 3 Abs. 1 GG, erkannt. Lediglich die Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts (B 12 KR 2/07R; B 12 KR 6/06 R), dass auch der privat fortgeführte Teil einer Direktversicherung beitragspflichtig ist, teilt das Bundesverfassungsgericht nicht (Verfahren 1 BvR 1660/08). Mithin wird nur der Teil der Kapitalleistung, welcher auf Eigenbeiträgen des ausgeschiedenen Arbeitnehmers beruht, nicht von dem Gesetz erfasst.

Voraussetzung ist, dass der ausgeschiedene Arbeitnehmer selbst Versicherungsnehmer der Direktversicherung geworden ist. Mit der Vertragsübernahme durch den Arbeitnehmer ist die Kapitallebensversicherung vollständig aus dem betrieblichen Bezug gelöst und unterscheidet sich hinsichtlich der dann noch erfolgenden Einzahlungen nicht mehr von anderen privaten Lebensversicherungen. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 09.07.2018 (Az: 1 BvL 2/18) nochmals ausdrücklich klargestellt, dass es die rechtlichen Fragestellungen zur Verfassungsmäßigkeit der Beitragspflicht erschöpfend und abschließend geklärt hat. Die dem Beschluss zugrunde liegende Verfassungsbeschwerde wurde daher nicht zur Entscheidung angenommen.

Als Versicherungsunternehmen sind wir an die gesetzlichen Regelungen sowie deren Ausprägung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden. Gleiches gilt für die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gegenüber den Krankenkassen.

2. Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 5 SGB V

Wie unter Ziffer 1 dargelegt, sind wir als sog. "Zahlstelle" von Versorgungsbezügen gesetzlich verpflichtet, nach §§ 202, 229 SGB V den Krankenkassen mitzuteilen, ob und in welcher Höhe Versorgungsbezüge zur Auszahlung kommen. Diese Pflicht trifft grundsätzlich auch jedes Pflichtmitglied einer Krankenkasse unmittelbar selbst (§ 205 SGB V).

Der Versorgungsbezug stellt einen übergeordneten Begriff im Sozialversicherungsrecht dar, welcher in § 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V näher bestimmt wird. Zunächst sind alle Einnahmen, welche einer Rente vergleichbar sind und u. a. zur Absicherung der Altersversorgung dienen, auch als Versorgungsbezug einzuordnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einnahme nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 aus einem Arbeitsverhältnis und damit der betrieblichen Altersversorgung resultiert. Durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung wurde § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V dann dahingehend erweitert, dass eine Kapitalleistung ebenso der Beitragspflicht unterliegen soll. Um eine vergleichbare Belastung der Einnahmen zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass ein Einhundertzwanzigstel der Kapitalleistung (nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung) als monatlicher Zahlbetrag des Versorgungsbezugs gilt. Welche Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugeordnet werden müssen, wird im § 229 SGB V nicht konkretisiert. Hierzu führte das Bundessozialgericht bereits in seiner Entscheidung vom 30.01.1997 (Az. 12 RK 17/96) aus, dass ein Versorgungsbezug auch dann vorliegt, wenn es sich um Leistungen aus einer Direktversicherung handelt. Dabei wird der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Sozialversicherungsrechts deutlich weiter verstanden als im Arbeitsrecht und ist nicht auf die Durchführungswege beschränkt.

Nachfolgend zeigen wir Ihnen auf, weshalb wir die Leistungen aus Ihren Versicherungsverträgen als Versorgungsbezug eingeordnet haben:

a) Direktversicherung

Die Versicherungen Nrn. 6.874714.301; 6.874714.359 und 6.874714.827 wurden von Ihrem Arbeitgeber für Sie abgeschlossen. Ihr Arbeitgeber war Versicherungsnehmer und Beitragszahler. Es handelt sich damit um Direktversicherungen, welche ein Instrument der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrAVG und § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V darstellen.

b) Kapitalleistungen (nicht regelmäßig wiederkehrende Leistungen) "vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart"

Am 01.01.2015 bzw. 01.10.2015 wurden die Versicherungsleistungen in Form einer Kapitalleistung fällig. Erlebt die versicherte Person das vereinbarte Vertragsende, so tritt der Versicherungsfall ein und die Versicherungsleistung wird fällig. Gleiches gilt für den Fall des Todes der versicherten Person während der Versicherungsdauer. Beide Ereignisse stellen einen Versicherungsfall auch im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB V dar. Der Versicherungsfall "Erleben" ist vorliegend am 01.01.2015 und am 01.10.2015 eingetreten. Dass eine Kapitalzahlung zur Auszahlung kommen soll, hatte Ihr Arbeitgeber schon bei Vertragsschluss mit uns vereinbart.

c) Versicherungsnehmerwechsel

Nach dem Ausscheiden aus Ihrem Arbeitsverhältnis zum 31.12.2014 hat Ihr Arbeitgeber die Versicherungsnehmereigenschaft zu den Versicherungen Nrn. 6.874714.359 und 6.874714.827 auf Sie übertragen. Als Versicherungsnehmer haben Sie diese Versicherungen fortgeführt und bis zum Ablauf 30.09.2015 privat Beiträge geleistet. Den Anteil, welcher auf Ihren privaten Beiträgen beruht, meldeten wir unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht der Krankenkasse.

Zu Ihrer Versicherung Nr. 6.874714.301 haben wir die komplette Versicherungssumme gemeldet, da diese zum Ende Ihres Arbeitsverhältnisses endete und daher kein Versicherungsnehmerwechsel stattgefunden hat.

Wenn wir Ihnen mit unseren Ausführungen diese komplexe Sach- und Rechtslage nachvollziehbar dargelegt haben, freuen wir uns.

Haben Sie Fragen? Bitte rufen Sie Frau Heike Flecks, Telefon 0711 1292 33700, an.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. Dr. Neumann Mitglied des Vorstands ppa. Moeller Leitungsbereichsleiter